

Am t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15. May 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Es verlautet, daß hin und wieder Landwehrmänner, welche im Gebrauch der Waffen noch nicht gehörig geübt sind, von den sonntäglichen Uebungen ohne Urlaub wegbleiben, andere aber bei den Sonntagsübungen ihren Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigern.

Dem §. 57. der Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815. gemäß, nach welchem die Anordnung der kleineren Uebungen an den Sonntagen, den Lokalbehörden überlassen ist, haben wir verfügt, daß von Seiten der Landwehr, der Major und der betreffende Compagnie-Chef, sowie von Seiten der Civilbehörde der Kreis-Landrath und der betreffende Bürgermeister, sich vereinigen, und nach gemeinschaftlicher genauer Erwägung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmen:

- 1) wie oft des Sonntags kleinere Uebungen beider Aufgebote der Landwehr gehalten, und
- 2) welche Landwehrmänner daran Theil nehmen sollen.

Da eine große Anzahl Wehrleute des ersten Aufgebots früher nicht in der Linie gedient hat, das zweite Aufgebot aber fast aus lauter Leuten besteht, die noch gar nicht exercirt sind, so muß ein jeder Landwehrmann der sonntäglichen Uebung, wozu er kommandirt wird, beiwohnen, oder unter Vorzeigung einer, von dem Orts-Vorsteher auszufertigten Bescheinigung der Umstände, welche sein Erscheinen verhindern, vorher bei dem Compagnie-Chef Urlaub sich erbitten.

Wer dieß unterläßt und also eigenmächtig von der ihn treffenden sonntäglichen Uebung wegbleibt, wird nach dem Ermessen der oben bezeichneten Lokalbehörde, das Erstmal auf ein bis zwei Tage, und im Wiederholungsfalle auf

Nr. 121.

Sonntags-
Uebungen der
Landwehr.
I. 483.

acht Tage zum Stabe seines Bataillons eingezogen, um über die Pflichten eines Wehrmanns belehrt, auch exercirt zu werden, ohne Löhnung zu empfangen.

Die Erhaltung der guten Ordnung bei den Sonntags-Übungen erfordert unbedingten Gehorsam der Wehrleute gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten.

Wer einer Unfolgsamkeit sich schuldig macht, zieht nach Maassgabe ihrer mindern oder mehreren Größe einen gelinden oder nachdrücklichen Verweis unter 4 Augen, oder öffentlich sich zu; zu dessen Ertheilung der die Übung kommandirende Offizier, berechtigt ist.

Wer sich einer wiederholten Unfolgsamkeit, oder Reden, oder Handlungen schuldig macht, aus welchen eine absichtliche Widersetzlichkeit gegen die Befehle seiner Vorgesetzten hervorgeht, wird nach dem Ermessen der obenbemerkten Behörde, bis auf 14 Tage zum Landwehrstabe eingezogen, oder es wird gegen ihn das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Herren Landwehr-Inspektoren, so wie die Königl. Regierungen, werden hiernach das weiter Erforderliche unverzüglich erlassen.

Koblenz, den 19. April. 1819.

Köln, den 27. April. 1819.

Der kommandirende General,
von H a d e.

Der Oberpräsident,
Fr. Graf zu Solms, Laubach.

Nr. 122.
Dienst-Korrespondenz der Orts-Polizei-Behörden
l. 4954.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Polizei-Ministeriums vom 16ten v. M., werden die Orts-Polizei-Behörden, namentlich in den Städten, wenn es noch nicht der Fall sein möchte, hiermit aufgefordert, sich gegenseitig von Zeit zu Zeit, oder so oft sich Veranlassung dazu ergibt, z. B. bei eintretenden Jahrmärkten, Nachweisungen der als wirklich verdächtig verhafteten, auf Diebstahl ertappten, oder sonst die öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen, so wie auch Nachrichten über etwa vorhandene Spuren von Diebesbanden, mitzutheilen, indem dadurch die Controle solcher Individuen, auch in der Entfernung von ihrem Wohnorte, genauer geführt werden kann.

Düsseldorf, den 10. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 123.
Verwaltung der Domänen- und Staatsfonds-Rentei zu Elberfeld
ll. 6379.

Die Verwaltung der Domänen- und Staatsfonds-Rentei in Elberfeld ist einstweilen dem Kreis-Einnahmer Berg dajelbst übertragen, wovon wir das Publikum hierdurch unterrichten.

Düsseldorf, den 8. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.



In Folge der Königl. Kabinet's-Ordre vom 22sten Juni v. J. wird im **Nr. 124.** laufenden Jahre eine Summe von 475 Thalern zu Prämien für Veretlung der Pferdezuht ausgesetzt werden.

Prämien-Vertheilung zur Ermunterung der Pferdezuht. I. 4268.

Die erste Prämien-Vertheilung für die vier besten Stuten wird hier in Düsseldorf

am Freitag, den 25sten Juni d. J.

Vormittags, Statt finden, und zwar in folgender Art:

- 1) Eine Prämie von 75 Thalern für die schönste, fehlerfreie als Reitpferd geeignete, und zur Anzucht gewidmete Stute;
- 2) Eine Prämie von 75 Thalern für die schönste als Zug- und Ackerpferd geeignete Stute.
- 3) Eine Prämie von 50 Thalern für diejenige, welche Nr. 1. am nächsten steht;
- 4) Eine fernere Prämie von 50 Thalern für diejenige, welche Nr. 2. am nächsten erreicht.

Sollten sich indessen in einer der bezeichneten Klassen keine preiswürdigen Stuten vorfinden, so werden die zwei Preise in der andern Klasse vertheilt werden.

Die zweite Prämien-Vertheilung für die drei besten Hengste, wobei Prämien von 100 Thalern, 75 Thalern und 50 Thalern ausgetheilt werden sollen, wird ebenfalls hier in Düsseldorf,

am Sonnabend, den 23sten October d. J.

Vormittags, Statt finden.

Die Zuerkennung der Preise geschieht durch eine unter dem Vorsitze des Landrathes von Lasberg und des Gestüts-Direktors Frhn. Waldbött von Bornheim, niedergesetzte Commission.

Pferde, die früher schon Preise erhalten haben, werden bei der Preisbewerbung nicht zugelassen. Im übrigen ist die Konkurrenz allen Einwohnern des Regierungsbezirkes, mit allen erweislich im Lande erzeugten Pferden, freigestellt.

Düsseldorf, den 6. Mai 1819.

Königl. Preuss. Regierung.

Nachweise
der Preise der Lebensmittel, während des Monats April 1819.

No. d. St.	Namen der Hauptorte.	Weizen			Korn			Gerste			Roggen			Kartoffeln			Büchse			Kraut			Fisch			Eier			Schmalz			Butter																								
		pro Berliner																		Schef									pro 1000 Pfd.			pro 1000 Pfd.			pro 1000 Pfd.																					
		fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.																						
1	Düsseldorf	2	17	—	2	7	—	1	23	6	2	4	6	—	17	6	3	—	—	3	6	—	2	12	—	1	8	6	1	4	1	8	7	4	—	4	11	—	2	5	—	1	6	—	2	9	—	5	8	—	5	2	—			
2	Eberfeld	2	18	4	2	6	8	2	—	—	2	11	4	—	16	7	4	12	—	6	18	—	2	9	—	1	4	—	1	—	8	10	9	5	—	7	1	—	1	4	—	2	11	—	1	8	—	2	8	—	5	—	—	6	4	—
3	Essen	2	19	1	2	11	5	1	22	5	2	2	4	—	18	3	—	—	—	—	—	—	2	12	—	1	8	6	—	15	—	8	15	—	—	7	2	—	1	4	—	2	5	—	1	8	—	2	5	—	5	9	—	6	1	—
4	Cyrladen	2	16	7	2	5	10	1	10	4	1	18	5	—	12	5	1	18	—	2	5	4	2	4	—	1	2	7	—	16	7	7	16	—	—	6	—	—	1	6	—	2	7	—	1	9	—	2	9	—	4	8	—	5	1	—
5	Erfeld	2	9	6	2	4	—	1	19	9	1	22	6	1	—	4	5	9	—	5	21	—	2	12	—	1	8	—	1	2	2	9	2	5	—	4	4	—	1	6	—	2	6	—	1	10	—	2	6	—	4	4	—	6	—	—
6	Reuß	2	8	6	2	—	8	1	17	11	1	23	—	—	15	1	5	4	2	5	22	8	2	5	—	1	5	1	1	1	5	7	9	5	—	5	8	—	1	10	—	2	4	—	1	10	—	1	10	—	5	1	—	5	7	—
Durchschnittspreis.		2	14	10	2	5	7½	1	19	7½	2	1	7½	—	17	4½	5	5	10	5	23	9½	2	9	—	1	6	1½	—	11	7½	8	14	½	—	5	10½	—	1	6½	—	2	6½	—	1	7½	—	2	5½	—	4	1	—	5	8½	—

Nr. 125. Auf Requisition des mit der Direction der Ruhr-Schiffahrt beauftragten Königl. Ober-Präsidenten, Herrn von Vincke, wird nachstehendes Publicandum vom 12. Januar 1819 zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.
Düsseldorf, den 30. April 1819.
Königl. Preuss. Regierung.

Bekanntmachung.

Da die Eigenthümer der am Ruhrstrom liegenden Grundstücke darüber klagen, daß die Schiffahrenden den Leinpfad willkürlich verändern oder überschreiten: so wird, um solche Unordnungen künftig zu verhüten, und die Schiffahrenden zur Ordnung anzuhälten, folgendes verordnet:

- 1) Es soll wenn die Schiffahrenden den am Ruhrstrom angewiesenen, am Fuße dieser Verordnung angegebenen, Leinpfad ohne Noth verlassen, und eine andere Ueberschlagsstelle wählen, solches, außer dem Schadens-Ersatz, jedesmal mit einer Strafe von fünf Berliner Thaler geahndet werden.

- 2) Die nämliche Strafe soll statt finden, wenn der Leinpfad in der gesetzlichen Breite von 12 Fuß rheinländisch ohne Noth überschritten wird.
- 3) Die Strafe wird festgesetzt von dem Wasserbau-Inspector in Ruyheim, oder von dem Wasserbau-Conducteur in Hattingen, oder auch von dem Ruhrschiffahrts-Inspector in Werden durch ein Decret, entweder sofort bei dem Betreffen auf frischer That oder auf die Anzeige eines Grund-Eigenthümers oder Dritten, nach vorheriger summarischer Untersuchung.
- 4) Die Strafe, von welcher die Hälfte der Angster erhält, wird von dem Streuermann des Schiffs, wenn solches das nächste Mal die rheinische Schleiße passiert, durch die Ruhr-Schiffahrts-Kasse eingezogen, bleibt jedoch als Pfand bei derselben deponirt, wenn sich der Bestrafte dabei nicht beruhigen will; welchem es frei steht, binnen 10 Tagen nach der Insinuation des Decrets, auf ein rechtliches Gehör und Entscheidung in seinem ordentlichen Gerichtsstande anzutragen.
- 5) Die Schiffseigenthümer müssen für ihre Leute die Noth zur Schiffahrt und

zum Pferdreiben brauchen, wenn diese die Ordnung verletzen, haften, oder die Uebertreter derselben nachweisen; es bleibt ihnen überlassen, die erlegte Strafe von diesen wieder einzuziehen.

6) Um alle Ungewißheit über die Schiffe, deren Treiber den Schaden veranlassen, zu entfernen, sollen diese auf beiden Seiten des Schiffskastens mit der Nummer, womit sie nach ihrer Ladungsfähigkeit bei der Ruhrschiffsfahrts-Casse verzeichnet sind, auf weißen Grund mit schwarzer Oelfarbe, beim nächsten Durchlassen durch die Neudorfer-Schleuse, dieses erstmal auf Kosten der Ruhr-Schiffahrts-Casse, verzeichnet werden.

Münster, den 12. Januar 1819.

Königlich-Preussischer Ober-Präsident von Westfalen
(v. S.) v. Vincke.

Leinpfads- und Uberschlags-Stellen.

Auf dem rechten Ruhr-Ufer.

- 1) Von Witten bis zur Steinhäuser-Schleuse.
- 2)
- 3) Vom Oberkanal der Herbeder Schleuse bis zur Domainen Ward-Weide.
- 4)
- 5) Von oberhalb Blandensteiner Schleuse bis Hattinger Schleuse.
- 6)
- 7) Von Koppel bis Kempelmann.
- 8)
- 9) von Hadmann bis Pfefferörtchen.
- 10)
- 11) Von Fischeresfall bis Maasbusch, unterhalb Haus Scheppen
- 12)

Auf dem linken Ruhr-Ufer.

- Bon Steinhäuser-Schleuse bis zum Oberkanal der Herbeder Schleuse nahe am Steinfelsen.
- Bon der Domainen Ward-Weide bis oberhalb der Blandensteiner Schleuse.
- Bon Hattinger Schleuse bis Koppel.
- Bon Kempelmann bis Hadmann.
- Bon Pfefferörtchen bis Fischeresfall.
- Bon Maasbusch unterhalb Haus Scheppen bis Statmann unterhalb Papiermühlen-Schleuse.

Auf dem rechten Ruhrufer.

- 13) Von Stallmann unterhalb Papierschleuse bis oberhalb Kettwischer Schleuse, und von hier weiter bis Gebroock.
- 14)
- 15) Von Calenberg bis unterhalb dem Mühlheimer Fahr.
- 16)
- 17) Von der Butterwiese bis zur Coupirung eines alten Ruhrarms oberhalb der Kuhlenstraße.
- 18)
- 19) Von Stöckmann bis Schwiesekamp
- 20)
- 21) Von Duisburger Graben bis Ruhrort, auf welcher Strecke ein alter Ruhrstrang passirt werden muß.

Auf dem linken Ruhrufer.

- Von Gebroock bis unterhalb Calenberg.
 - Vom Mühlheimer Fahr bis zur Butterwiese.
 - Von der Coupirung oberhalb Kuhlenstraße bis Stöckmann.
- Bemerkung. Die Benutzung dieser Leinpfadstrecke kann für jetzt nur bei kleinem Wasser statt finden. Bei hoher fahrbarer Ruhr muß vorläufig noch der Leinpfad von Butterwiese bis Stöckmann auf dem rechten Ufer fortgesetzt werden.
- Von Schwiesekamp bis oberhalb Duisburger Graben.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

In Befolge des im vorjährigen Amtsblatte Nr. 33. enthaltenen Publicandi vom 3ten August v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Frühlings-Wollmarkt für dieses Jahr, so wie für die Folge am 8ten Juni seinen Anfang nehmen und Acht Tage dauern wird.

Wollmarkt zu
Magdeburg.

Der Trinitatis Kram-Markt wird mit demselben in Verbindung gesetzt werden, und in diesem Jahre, so wie in der Folge, am 7ten Juni anfangen. Für schnelle Abfertigung der Wolle bei der Waage wird gesorgt werden, so wie die Polizeibehörde sich bemühen wird, bei der Unterbringung der Wolle behülf-



lich zu seyn. Bei der Lage des hiesigen Orts und seiner ausgebreiteten Handelsverbindungen, bei der großen Anzahl der ganz und halbveredelten Schäfereien, in unserm Departement und in der Nachbarschaft, und bei dem großen Bedarf der benachbarten beträchtlichen Fabriken, läßt sich erwarten, daß der Markt von Bedeutung werden wird, und sowohl die Besizer der Schäfereien, als auch die Fabrikanten und Wollhändler ihre Rechnung dabei finden werden, ihn zu besuchen.

Magdeburg, den 16. April. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Ein in der Ruhe
aufgefundenen
unbekannter
Leichnam.

Am 4. d. M. wurde in der Nähe von Broich im Ruhrstrom, ein männlicher Leichnam aufgefunden, der dem Anschein nach, bereits einige Wochen im Wasser gelegen hatte, so daß wegen der eingetretenen Verwesung, die Gesichtszüge nicht mehr kennbar waren.

Derselbe war übrigens von ziemlich starker Natur, anscheinlich zwischen 30 und 40 Jahr alt, 5 Fuß groß, hatte schwarzes Haar, und folgende Kleidung an-

- a) Eine blau und roth gestreifte Halsbinde,
- b) ein weißes Hemd,
- c) eine blau manchesterne Weste mit metallenen Knöpfen, worin sich ein Feuerstahl und ein Messer vorfand.
- d) eine blaue leinene Hose, woran zwei Knöpfe mit Nr. 12 versehen waren.
- e) ein Paar wollene Strümpfe mit rothen Bändeln, und
- f) ein Paar Schuh mit vielen Nägeln beschlagen.

An sämtlichen Kleidungsstücken war kein Namenszug, oder ein sonst kennbares Zeichen zu finden.

Indem wir die Auffindung des vorbeschriebenen Leichnams hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der von dem Verstorbenen, oder dessen Todesart etwas näheres anzugeben im Stande, hierdurch auf, uns hiervon durch die betreffende Orts-Obrigkeit zu benachrichtigen.

Broich den 5. April 1819.

Das Fürstliche Gericht der Herrschaft Broich.